

Zeitschrift: Zappelnde Leinwand : eine Wochenschrift fürs Kinopublikum
Band: - (1922)
Heft: 35

Rubrik: Kreuz und quer

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Kreuz und Quer



Die Filmgesellschaften und der Deutsche und Oesterreichische Alpenverein. Die kürzlich in Bayreuth stattgefundene Hauptversammlung der größten und bedeutendsten Touristenorganisation, der D. u. O. A.-V., hatte über einen Antrag seiner Wiener Sektion „Austria“ zu entscheiden, der nichts anderes bedeutet hätte, als daß Juden die Aufnahme in den Verein verwehrt und bereits Aufgenommene wieder ausgeschlossen werden müßten. Dieser überaus „menschenfreundliche“ und „kulturfortschrittliche“ Anschlag ist allerdings nicht geglückt. Weniger Einsicht zeigte jedoch die Versammlung bei der Behandlung eines Antrages der Sektion „Bayerland“, bezüglich den Betrieb der vielen Alpenvereinshütten. Daß man Sommerfrischlern, „Salontitlern“ und Liebespaaren die Hüttenbenützung verweigern soll, dagegen ist schließlich nicht viel einzuwenden, daß man aber auch Filmgesellschaften auf die gleiche Stufe stellt, ist schon weniger verständlich. Sollte in diesem 165.000 Mitglieder und 380 Sektionen umfassenden Verein wirklich niemand sein, der darauf hinzuweisen vermag, daß gerade der Film ein vorzügliches Werbemittel für den Bergsport sein kann? Hat von diesen Philistern wirklich noch keiner etwas von den prächtigen Filmwerken „Der Kampf mit dem Berge“, „Die Wunder des Schneeschuhs“ und „In den Felswänden Tirols“ usw. gehört? Ist es nicht beschämend genug, daß man an einer großen Anzahl von Schutzhütten schon von weitem das judenfeindliche Hakenkreuz erkennen kann? Muß außer der Politik auch noch das Thema „Krieg dem Film!“ in die freie Bergwelt getragen werden? — Hoffentlich ist in dieser Sache noch nicht das letzte Wort gesprochen!

Transport eines Filmateliers. Die amerikanischen Blätter berichten über ein interessantes Kunststück, das in „Culver-City“, der Goldwyn-Filmstadt, zur Ausführung gelangte. Es ist nichts Neues, daß man in Amerika ganze Häuser an einen anderen Platz transportiert. Diesmal aber handelt es sich um ein Filmatelier, das nahezu ganz aus Glas besteht. Das überaus zerbrechliche Gebäude wurde auf Walzen gestellt und dann durch vorgespannte Pferde an seinen neuen Standort gebracht. Trotz der geringen Entfernung dauerte der Transport volle vier Tage, da man auch die geringste Erschütterung des gläsernen Palastes vermeiden mußte. Und um einen solchen handelte es sich, denn das Atelier umfaßt eine Bodenfläche von nicht weniger als 5000 Quadratmeter.

Landru von den Toten auferstanden. Dienstag den 1. August ist der berühmte Frauenmörder von den Toten auferstanden. Wenigstens hat er sich an diesem Tage in Wien im Café „Filmhof“ vorgestellt und berechtigtes Aufsehen erregt, um so mehr, als er sich bei seiner Erdenfahrt trotz der 3750fachen Friedensstare eines Automobils bediente. Wie wir aus zuverlässiger Quelle vernehmen, handelt es sich indessen nur um eine Imitation des Pariser Blaubarts, der in seiner soeben fertiggestellten täuschend ähnlichen Maske die Hauptrolle in dem Wiener Sensationsfilm „Landru“ spielt.

Den Artikel „Wie die Filmmenschheit spricht“ entnahmen wir der prächtig geschriebenen Broschüre von Egon Jacobsohn

FILMGEHEIMNISSE

in welcher der bekannte Herausgeber der satirischen Monatsschrift „Film-Hölle“ ein wenig in den schwachen Seiten der Filmwelt herumwühlt. Die bestens zu empfehlende Schrift kann gegen Einzahlung von 70 Cts. durch uns bezogen werden.

Verlag „Zappelnde Leinwand“, Hauptpostfach Zürich, Post-scheckkonto 7876/VIII.

Prüde Zensur in Italien. Besonders prüde scheint die Zensur in dem Lande zu sein, „wo die Zitronen blühen“. Dort hat man, wie uns mitgeteilt wird, den von Hubert Moest in Szene gesetzten Uf-Film „Lady Godiva“, der fast nach der ganzen Welt verkauft wurde, sogar die gewiß strenge Zensur in den Vereinigten Staaten anstandslos passiert hat und kürzlich erst in Newyork sehr beifällig aufgenommen wurde, verboten. Der berühmte nackte Ritt der Lady Godiva, der — wie allgemein von der Kritik anerkannt worden ist — äußerst dezent dargestellt ist, soll den Anlaß zu diesem Verbote gegeben haben.

Der Schimpanse auf der Notbremse. Gelegentlich einer Sensationsaufnahme Luciano Albertinis blieb plötzlich der Extrazug stehen. Der zur Aufnahme mitgenommene Schimpanse hatte, als alles den waghalsigen Sprung Albertinis beobachtete, ein gleiches tun wollen und dabei den Handgriff der Notbremse seines Abteils zum Klettern benutzte. Die darauf folgende Verwirrung benutzte das Tier, um in den Wald auf einen Baum zu entkommen. Da ihm dorthin niemand zu folgen vermochte, mußte man es schließlich durch ein improvisiertes Picknick herablocken, worauf die Aufnahme zu Ende geführt werden konnte.

Der moderne Odysseus. Eine große Menschenmenge war in der Maassenstraße in Berlin Zeuge eines kuriösen Vorganges. Ein Herr im Gesellschaftsanzug turnte lustig auf dem schwindelhohen Gesimse von vier Häusern entlang zum Balkon einer Schönen, um derselben auf diesem ungewöhnlichen Wege einen großen Blumenstrauß zu überreichen. Es handelte sich dabei um eine Aufnahme Luciano Albertinis für seinen neuen Sensationsfilm „Die Heimkehr des Odysseus“.

Die Bettler und ihr Kino. Wie zwei Bettler zu einem Lichtspieltheater kamen, ist die Geschichte eines ungeschriebenen Films. Waren da zwei Brüder, Florian und Friedrich, Söhne eines Gastwirts, selber aber ein Paar Tunichtguts, die sich durch Hausbettel arbeitslos ernährten und deswegen auch schon im „Kittchen“ saßen. Dieses Kleinbetriebes müde, gingen sie zu einem großzügigen Verfahren mühelosen Geldgewirnes über, indem sie als angeblich vermögende Leute durch Zeitungsinsertate Darlehen zum Ankauf von Liegenschaften suchten. Auf diese Weise kamen sie in den Besitz eines Augsburger Hauses, zu dessen Erwerb eine Apothekersfrau 100.000 Mk. vorgestreckt hatte, machten daraufhin große Bestellungen und verschwanden zur rechten Zeit nach München, um hier durch ein neues Inserat einer Kinobesitzerin ihr Lichtspieltheater für 140.000 Mark „abzukaufen“. Sie zahlten mit einem natürlich wertlosen Domizilwechsel, übernahmen sofort den Theaterbetrieb und erließen neue Inserate, in denen sie als „Inhaber eines Lichtspieltheaters“ neue Opfer anzulocken suchten. Aber diesmal hatte das Gaunerpaar Pech. Auf die Zeitungsanzeige hin hatte sich der Inhaber eines Spezereigeschäftes gemeldet. In den beiden „Kinobesitzern“, die sein Geschäft kaufen wollten, erkannte er zu seinem maßlosen Staunen zwei Bettler wieder, die noch wenige Tage vorher bettelnd an seine Türe gekommen waren. Er verständigte die Polizei, und nun ist es mit der Herrlichkeit der beiden Vagabunden aus; sie sehen in der Untersuchungshaft ihrer Aburteilung entgegen.

Eine Anklage gegen die Schöpfer des Jugentlichen-Verbotes! Vor dem Einzelrichter eines Wiener Strafgerichtes hatte sich vor kurzem ein 13jähriger Burschenschüler wegen Betruges durch Urkundenfälschung und der 17jährige Seherlehrling wegen Mitschuld am Betruge zu verantworten. Der Dreizehnjährige hatte im Januar von dem ihm befreundeten Seherlehrling eine Schülerlegitimation der Fachschule für Schriftseher erhalten, die einen Stempel der Schule aufwies, aber sonst noch unausgefüllt war. Er setzte nun auf die Karte seinen Namen und das Alter von sechzehn Jahren. Zweck dieser Fälschung war, daß er entgegen dem Jugentlichenverbot die Kinovorstellungen besuchen könne. Bei einem solchen Besuche wurde er jedoch angehalten und verhaftet. Der Richter, der über die beiden „Verbrecher“ zu richten hatte, erkannte sie tatsächlich schuldig und verurteilte den Dreizehnjährigen wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde, als welche die Schülerlegitimation anzusehen ist, bedingt zu einem Monat Verschließung, den Seherlehrling wegen Mitschuld zu zwei Monaten strengen Arrestes. Die gegen dieses Urteil erhobene Berufung an den Appellationssenat hatte insofern Erfolg, als der Dreizehnjährige, da ihm die Einsicht der strafbaren Handlung fehlte, freigesprochen, dem Seherlehrling die Strafe auf achtundvierzigstündigen Arrest reduziert und bedingt erlassen wurde. — (Viel gerechter wäre es gewesen, wenn man die Schöpfer dieses Jugentlichenverbotes, daß diese Burschen in Versuchung brachte, auf die Anklagebank gesetzt hätte, paragraphenhaft ausdrückt: Verbrechen der Anstiftung zum Betruge! Die Red.)